

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

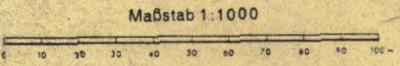
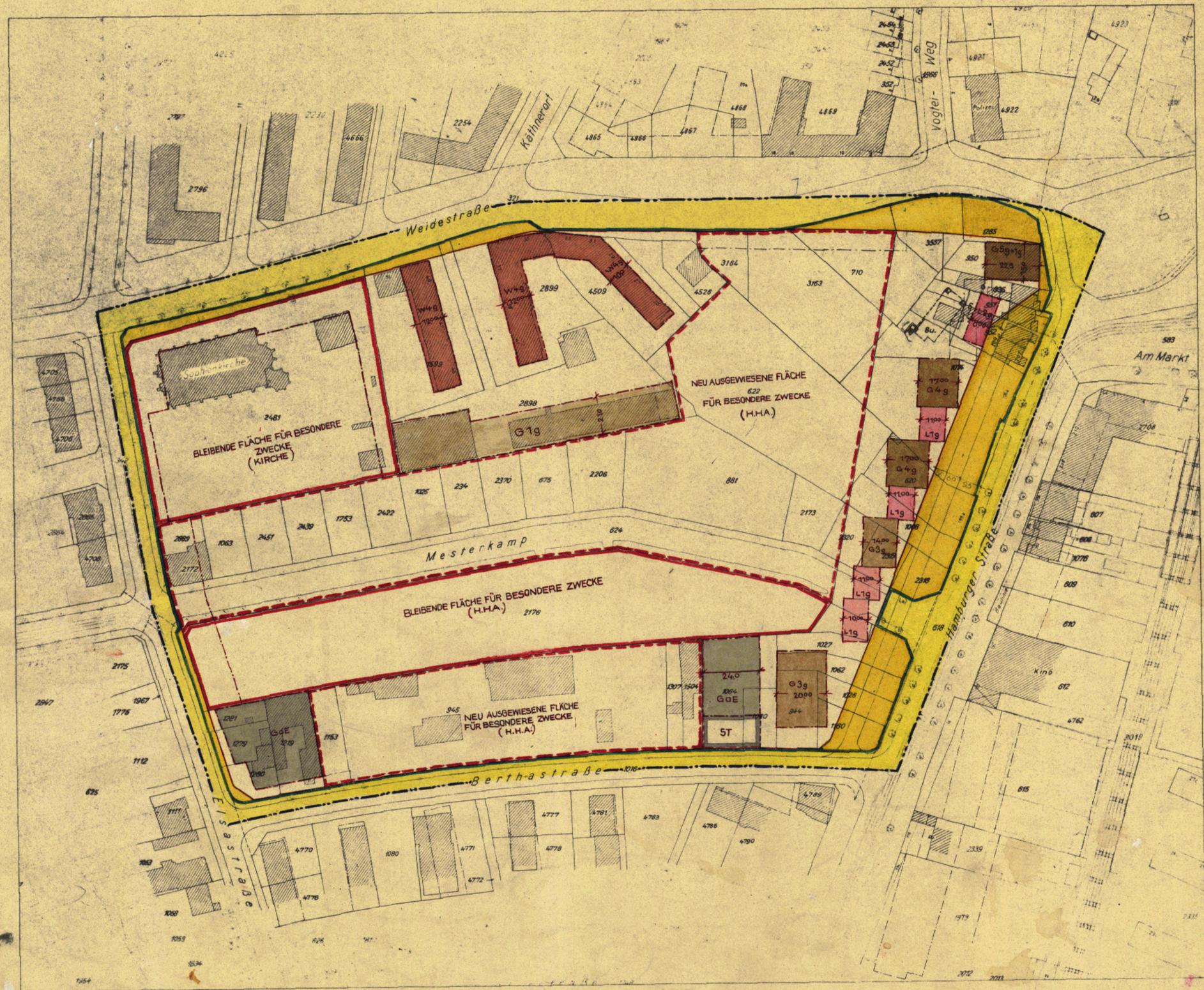
Plan Nr. **D84A**

BEZIRK HAMBURG-NORD STADTTEIL BARMBEK-SÜD
PLANBEZIRK ELSASTRASSE-WEIDESTRASSE-HAMBURGER STRASSE-BERTHASTRASSE

LP4

GEÄNDERTER DURCHFÜHRUNGSPLAN **D84**

- Umgrenzung des Planbezirks
 - Bodenordnungsgebiet
 - Straßenlinien
 - Baulinien
 - Begrenzungslinien
- Flächen öffentlicher Nutzung**
- | | | |
|-----------|------|------------------------------|
| bleibende | neue | |
| | | Straßenflächen |
| | | Grün- und Erholungsflächen |
| | | Wasserflächen |
| | | Bahnanlagen |
| | | Flächen für besondere Zwecke |
- Flächen privater Nutzung**
- | | |
|--|-----------------|
| | Wohngebiet |
| | Mischgebiet |
| | Geschäftsgebiet |
- gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938
- | | |
|--|--------------------------|
| | Flächen für Läden |
| | Durchfahrten |
| | Arkaden bzw. Durchgänge |
| | Einstellplätze |
| | Erdgeschossige Garagen |
| | Garagen unter Erdgleiche |
- mit Zusatz Gem-Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung
-
- Vorhandene Baulichkeiten



Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 56, Stadthausbrücke 8
Tel. 34 10 08

Archiv

Aufgestellt: Hamburg, den _____
Baubehörde
Landesplanungsamt Tiefbaumt

Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____
beim Bezirksamt _____
Stadtplanungsabteilung

Teil der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft
Nr. _____ aufgrund des Senatsbeschlusses vom _____

Als maßgebliches Stück des Durchführungsplanes
von der Bürgerschaft beschlossen am _____

Festgestellt durch Gesetz vom **4. APR. 1961**
(GVBl. 1961 Seite 133)
In Kraft getreten am **1.3. APR. 1961**

Die Übereinstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird hiermit bestätigt.
Hamburg, den **28. APR. 1961**
[Signature]
Techn. Inspektor



Planunterlagen gefertigt

Erläuterungen

Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Barmbek-Süd
Planbezirk Elsastraße - Weidestraße - Hamburger Straße - Bertha-
straße

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

2.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:

2.21 für die eingeschossigen Läden (L1g) 5,0 m,

2.22 für die zweigeschossigen Läden (L2g) 7,5 m,

2.23 für die eingeschossigen Geschäftshäuser (G1g) 5,0 m,

2.24 für die dreigeschossigen Geschäftshäuser (G3g) 10,0 m,

2.25 für die viergeschossigen Geschäftshäuser (G4g) 13,0 m,

2.26 für die fünfgeschossigen Geschäftshäuser (G5g) 16,0 m.

2.3 Das Staffelgeschoß des fünfgeschossigen Geschäftshauses G5g+1g auf dem Flurstück 950 ist kein Vollgeschoß im Sinne der Baupolizeiverordnung, sondern lediglich Bodengeschoß für Abstellzwecke.

2.4 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

2.5 Die nicht bebaubaren Flächen der Grundstücke mit Wohnhäusern sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

2.6 Die nicht bebaubaren Flächen zwischen den Straßen- und Baulinien vor den Geschäftshäusern sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten (Vorgartenfläche). Grundstückseinfriedigungen dürfen nicht höher als 60 cm, Hecken nicht höher als 75 cm sein.

2.7 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

3. Maßnahmen zur Verwirklichung des Durchführungsplans

3.1 Es können Maßnahmen der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung) getroffen und Enteignungen nach Maßgabe der Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden.

3.2 Die für öffentliche Zwecke ausgewiesenen Flächen sind an die Freie und Hansestadt Hamburg zu übereignen.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 28. APR. 1961

Haan

Technischer Inspektor